

**Berichtigung der Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 200 vom 30. Juli 1999)

Seite 9, Artikel 7 Absatz 3 erster Gedankenstrich:

*anstatt:* „... eines oder mehrerer gesundheitsgefährdender Bestandteile ...“

*muss es heißen:* „... eines oder mehrerer umweltgefährlicher Bestandteile ...“.

Seiten 31 und 32, Anhang II Teil B, Tabellen VI und VI A, erste Spalte:

Die Anführungszeichen bei dem Begriff „Fortpflanzungsgefährdende Stoffe“ sind zu streichen (insgesamt 8 mal).

Seite 33, Anhang III Teil A Buchstabe a Abschnitt I:

*anstatt:* „Die konventionelle Methode ... berücksichtigt alle gefährlichen Auswirkungen eines Stoffes ...“

*muss es heißen:* „Die konventionelle Methode ... berücksichtigt alle gefährlichen Auswirkungen einer Zubereitung ...“.

Seite 43, Anhang V Abschnitt C Nummer 1:

*anstatt:* „Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage für berufsmäßige Benutzer erhältlich.“

*muss es heißen:* „Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage für berufsmäßige Verwender erhältlich.“

---

**Berichtigung der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 167 vom 22. Juni 2001)

Seite 19, Artikel 12 Absatz 1 erster Satz:

*anstatt:* „(1) Spätestens am 22. Dezember 2002 und ...“

*muss es heißen:* „(1) Spätestens am 22. Dezember 2004 und ...“

---